

## **Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung und Ausantwortung**

### **Sind Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung und Ausantwortung Lockerungen?**

Jein. In den meisten Bundesländern sind dies eigenständige Maßnahmen, die nicht mit den Lockerungen oder vollzugsöffnenden Maßnahmen (s. Merkblatt „Lockerungen“) gruppiert sind. Eine Ausnahme bilden hier BW, BY, HH und NI, in denen die Ausführung noch immer eine Lockerung ist. In vielen Landesstrafvollzugsgesetzen wurden die Ausführung und die Außenbeschäftigung mit der Vorführung und der Ausantwortung zusammengeführt. Gemeinsamkeit dieser vier sehr unterschiedlichen Maßnahmen ist, dass der Gefangene die Anstalt verlässt, wobei er jedoch unter (verschiedenen Formen der) Aufsicht steht.

### **Was genau ist unter den verschiedenen Maßnahmen zu verstehen?**

**Ausführung:** Unter einer Ausführung versteht man das zeitweise Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht zumindest eines/r Vollzugsbediensteten, dessen Anweisungen der/die Gefangene Folge zu leisten hat. Eine Fesselung kann veranlasst werden. Ohne entgegengesprechende besondere Begründung muss dem/der Gefangenen gestattet werden, Zivilkleidung zu tragen, die ggf. begleitenden Bediensteten **müssen** Zivilkleidung tragen, was an einigen Orten anders gesehen wird. Von der im Rahmen der Vollzugsplanung festgeschriebenen Ausgestaltung der Ausführung darf nicht zum Nachteil des/der Gefangenen abgewichen werden, also bspw. von der Anzahl der Begleitpersonen, der Art der Fesselung usw. Insbesondere das BVerfG hat immer wieder auf die Bedeutung von Ausführungen hingewiesen (vgl. BVerfG v. 18.09.2019 – 2 BvR 1165/19, vorgehend OLG Hamm; 18.09.2019 – 2 BvR 681/19, OLG Koblenz; 17.09.2019 – 2 BvR 650/19, OLG Celle). Auch ist hervorzuheben, dass gerade bei Ausführungen ein anderer Maßstab bezüglich einer Missbrauchs- oder Fluchtgefahr anzusetzen ist, da gerade Weisungen und auch Umfang des beaufsichtigenden Personals die Risiken stark minimieren können. Eigentlich ist es kaum vorstellbar, dass Gefangene für Ausführungen vollkommen ungeeignet sind.

**Außenbeschäftigung:** Im Rahmen der Außenbeschäftigung erledigen Gefangene Arbeiten unter regelmäßiger aber nicht unbedingt ständiger Aufsicht für einen externen Arbeitgeber oder Bildungsträger. Üblich sind hier auch Arbeiten in den Außenanlagen (Grünflächen, Gehwege) rund um die Anstalt.

**Vorführung:** Die überwiegende Zahl der Landesgesetze sieht ausdrücklich vor, dass beim Vorliegen eines gerichtlichen Vorführungsbefehls (z.B. gem. §§ 134, 230 Abs. 2 StPO) der Gefangene dem Gericht, auch ohne seine Zustimmung, vorzuführen ist. Nur NRW und ST differenzieren nicht zwischen einer Ausführung (ggf. ohne Zustimmung des Gefangenen) und einer Vorführung. Die Anstalt kann trotz Vorführungsbefehl die Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins auch im Rahmen einer Lockerung (z.B. Ausgang) gewähren.

**Ausantwortung:** Im Rahmen einer Ermessensentscheidung können Gefangene Gerichten und Behörden ausgeantwortet (also befristet überlassen) werden, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Mit Zustimmung des Gefangenen ist dies immer möglich. Eine Ausantwortung ohne Zustimmung des Gefangenen ist möglich, soweit die ersuchende Behörde ein Erscheinen gesetzlich durchsetzen könnte.

### **Muss ich die Kosten bei einer lockerungsähnlichen Maßnahme selbst tragen?**

Meist nicht. In Anlehnung an § 35 Abs. 3 S. 2 StVollzG (Ausführungen aus wichtigem Anlass) sehen die Landesgesetze verschiedene Formen einer Kostentragungspflicht der Gefangenen bei **Ausführungen** vor. Die Auferlegung der Kostenbeteiligung durch Gefangene ist weitgehend als eine Ermessensentscheidung ausgestaltet. Nur in BW, BY und HH sind den Gefangenen die Kosten aufzuerlegen, wobei sich dies auf Ausführungen aus wichtigem Anlass beschränkt, sodass Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit oder zur Vorbereitung weiterer Lockerungen hierdurch nicht erfasst sind. In den meisten Bundesländern (BB, BE, HB, MV, RP, SL, SN, ST, SH und TH) können (müssen aber nicht zwingend) die Kosten den Gefangenen nur auferlegt werden, wenn es sich um Ausführungen ausschließlich im Interesse der Gefangenen handelt. Diesbezüglich besteht kein Beurteilungsspielraum der JVA. Zudem ist es für die Anstalt schwierig zu begründen, dass eine Ausführung nicht auch weiteren Zwecken dient. (z.B. Gegenwirkung, Aufrechterhaltung von Sozialkontakten, Vorbereitung weiterer Lockerungen)

In keinem Landesgesetz ist eine Kostentragung bei Außenbeschäftigungen, Vorführungen oder bei Ausantwortungen vorgesehen.

### **Was kann ich tun, wenn mir Ausführungen verwehrt werden?**

Sowohl die Nichtgewährung von Ausführungen sowie deren konkrete Ausgestaltung (z.B. die Anordnung einer Fesselung bzw. der Art der Fesselung oder die Festlegung, dass Anstaltskleidung zu tragen ist) sind durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 StVollzG) angreifbar, es handelt sich nicht um eine rein interne Vollzugsgestaltung. (KG StV 2002, 270 m.w.N.; OLG Hamm NStZ 2015, 112) Insbesondere bei der Prüfung einer Missbrauchsgefahr (= Gefahr neuer Straftaten) bzw. der Fluchtgefahr, sind die Versagungsentscheidungen häufig fehlerhaft (s.o.).